



### 1. Mitgliedschaft

Der Eintritt in die Genossenschaft erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung.

### 2. Bei der Aufnahme der Pferde und Ponys

darf die Versicherungssumme CHF 18'000.– nicht übersteigen. Diese kann auf Gesuch hin, nach Ablauf eines Jahres, auf maximal CHF. 22'000.– erhöht werden.

In die Versicherung können aufgenommen werden:

- **Produkt „Standard“ und „Plus“:**

Pferde und Fohlen im Alter von 1 Monat bis 12 Jahren.

- **Produkt „Basis“:**

Pferde bis 15 Jahre, ab 12. Altersjahr jedoch mit einer Versicherungssumme von max. CHF 10'000.---

Die Aufnahme eines Pferdes kann nur gestützt auf eine vorausgegangene tierärztliche Untersuchung erfolgen. Die Kosten gehen z.L. des Versicherungsnehmers. Es dürfen nur gesunde Pferde in die Versicherung aufgenommen werden.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- a) Rennpferde
- b) Pferde, welche von einer andern Versicherung abgeschätzt oder von uns bereits entschädigt wurden.

### 3. Die zu versichernden Pferde

sind von einem Tierarzt zu untersuchen. Das Anmeldeformular ist vom Besitzer und dem Tierarzt rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung wird von der Geschäftsstelle überprüft. Der Vertragsabschluss wird durch die Zustellung der Prämienrechnung durch die Versicherung anerkannt.

### 4. Jahresprämien und Rabatte

sind in der aktuellen Leistungsübersicht ersichtlich. Die Prämie für ein Versicherungsjahr ist jeweils im Voraus zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung und nach einmaliger Mahnung erlischt der Versicherungsschutz. Wird ein versichertes Pferd verkauft, so kann dessen Versicherung vom neuen Besitzer mit den bis anhin gültigen Boni übernommen werden. Lässt der Versicherungsnehmer im gleichen Versicherungsjahr dafür ein anderes Pferd in die Versicherung aufnehmen, so wird die für das abgegangene Pferd bezahlte Prämie für das neue Pferd angerechnet. Verkauft ein Genossenschafter ein Pferd einem anderen Genossenschafter, so wird die vom Verkäufer bezahlte Prämie dem Käufer angerechnet. Eine Prämienrückerstattung findet nicht statt. Spezialversicherungen sind im Anmeldeformular ausdrücklich als solche mit genauer Angabe von Beginn und Ende derselben zu erwähnen.

### 5. Prämienreduktionen

Fohlen geniessen einen Prämienrabatt von 20% bis zum Alter von 3 Jahren. Wenn für Zuchtstuten bis zum 1. September eine Belegsbescheinigung an die Geschäftsstelle gesandt wird, reduziert sich der Prämienansatz um 0,5 %. Bei gutem Geschäftsgang wird eine Prämienreduktion gewährt. Diese wird im Folgejahr auf der Prämienrechnung in Abzug gebracht. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### 6. Trächtigkeits- und Fohlen-Todesfallversicherung

Bei versicherten Stuten ist die Trächtigkeits- und Fohlentodesfallversicherung inbegriffen, sie erstreckt sich bis 1 Monat nach der Geburt. Das Verwerfen muss von einem Tierarzt bestätigt werden. Wenn das Fohlen bei der Geburt oder im ersten Monat eingeht, muss dies ebenfalls von einem Tierarzt bestätigt werden. Die Entschädigung beträgt 20 % des Versicherungswertes der Stute, höchstens aber CHF 1'500.–.

### 7. Schadendeckung

Es gehört zur Sorgfaltspflicht, dass der Versicherungsnehmer im Falle eines Unfalles oder einer Erkrankung unverzüglich eine tierärztliche Behandlung auf eigene Kosten veranlasst. Für Unfälle und akute Krankheiten beginnt der Anspruch auf Entschädigung nach Anerkennung der Anmeldung durch die Geschäftsstelle.

- Für chronische Krankheiten und Charakterfehler beginnt der Anspruch auf Entschädigung frühestens 1 Jahr nach der Aufnahme in die Versicherung.

Nimmt ein Tierarzt ein Pferd in Behandlung, dessen Erkrankung voraussichtlich zu einer Entschädigung durch die Versicherung führen kann, so hat der Versicherungsnehmer der Geschäftsstelle sofort davon Mitteilung zu machen.

Rechnungen müssen spätestens 3 Monate nach Behandlungsabschluss zusammen mit dem Schadenformular an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

## **8. Wechsel des Versicherungsprodukts**

Ein Wechsel des Versicherungsprodukts oder eine Änderung der Versicherungssumme ist nur per Jahresbeginn möglich. Bei einem Wechsel in eine höhere Stufe ist ein tierärztlicher Bericht beizubringen.

## **9. Unkostenbeiträge an die Behandlung bei schweren Unfällen und Krankheiten (Produkt: «Partnerschaft Standard»)**

Das Produkt «Partnerschaft Standard» ist keine Kranken- und Unfallversicherung, sondern eine erweiterte Lebensversicherung für das Pferd. Besteht Aussicht, dass durch die Behandlung bei schweren Unfällen und Krankheiten das Pferd in einem kantonalen Tierspital geheilt werden kann, so bezahlt die Versicherung einen Beitrag von maximal 50 % an die Kosten der Behandlung, nicht aber den Transport und das Pensionsgeld. Bei lebensbedrohlichen Zuständen ist auch die Einweisung in eine tierärztliche Klinik GST gestattet. Spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Unfall- oder Krankheitsereignis ist dies der Geschäftsstelle zu melden. Der Kostenbeitrag (max. 50 %) wird durch die Verwaltung festgesetzt.

## **10. Übernahme von Behandlungskosten (Produkt: «Partnerschaft Plus»)**

Das Produkt «Partnerschaft Plus» ist eine kombinierte Lebens- und Krankenversicherung für das Pferd. Für die Lebensversicherung gelten die übrigen Punkte dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Produkt Plus werden nur Pferde ab einer Versicherungssumme von CHF 10'000 versichert. Die Behandlungskostenversicherung umfasst die Übernahme von maximal CHF 2'000 pro Jahr und Schaden als Anteil an Behandlungskosten in einem kantonalen Tierspital, einer tierärztlichen Klinik GST oder bei ambulanter Behandlung durch Tierarzt. Es gilt in jedem Fall ein Selbstbehalt von 50% der Behandlungskosten zu Lasten des Versicherungsnehmers. Sind die Behandlungskosten höher als CHF 2'000, so gelten für die Übernahme der Mehrkosten die Bestimmungen von Punkt 9. Es werden nur diejenigen Behandlungskosten übernommen, die im Leistungskatalog der Zürcher Pferdeversicherungs- Genossenschaft ausdrücklich im positiven Sinne erwähnt sind. Der Kostenbeitrag wird durch die Verwaltung festgesetzt. Der Leistungskatalog kann durch die Verwaltung bei Bedarf angepasst werden. Die aktuellste Version wird auf der Website der ZPG publiziert.

## **11. Schadenfall, Abschätzung**

Wenn ein Pferd infolge Unfall oder Krankheit abgetan werden muss oder nicht mehr gebrauchsfähig ist, gilt als Grundlage immer der Versicherungswert der letzten Prämienrechnung (Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember). Für jeden Schadenfall ist vom behandelnden Tierarzt zuhanden der Geschäftsstelle ein in allen Teilen vollständig ausgefülltes Schadenformular zu erstellen. Dazu ist das offizielle Formular zu verwenden, das bei der Geschäftsstelle oder über die Homepage bezogen werden kann. Bei Unfällen ist sofort die Geschäftsstelle zu benachrichtigen (Tel. 044 951 18 38 oder per E-Mail an [info@zh-pferdeversicherung.ch](mailto:info@zh-pferdeversicherung.ch))

Das offizielle Schadenformular muss unverzüglich der Geschäftsstelle zugestellt werden.

## **12. Wertänderungen**

### **Wertveränderung von jungen Pferden**

In den ersten 4 Jahren wird die Versicherung den Wert von Fohlen jeweils jährlich automatisch erhöhen (jeweils um CHF 1'000.--), sofern der Versicherungsnehmer nicht einen anderslautenden Auftrag erteilt.

### **Abschreibungen**

Die Versicherungssumme wird ab dem 13. Altersjahr der Pferde jährlich um je 10 % herabgesetzt. Schätzungen werden jedoch auf höchstens 50 % der über mindestens 3 Jahre dauernden Höchstversicherungssumme abgeschrieben.

## **13. Entschädigungen**

Die Entschädigung beträgt bei Unfällen und akuten Krankheiten 80 % . Bei chronischen Krankheiten und Abgang altershalber beträgt die Entschädigung 50 %. Der Fleischerlös geht zu Gunsten des Versicherungsnehmers. In Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltung über die Höhe der Entschädigung.

## **14. Kündigung**

Die Kündigung der Versicherung ist jeweils auf den 1. Januar möglich und muss bis spätestens zum 30. November des Vorjahres schriftlich erfolgen. Ohne Kündigung bis zu diesem Termin erneuert sich die Versicherung stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Bestimmungen sind in den Statuten enthalten und bilden integrierenden Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen. Diese können auf der Geschäftsstelle oder im Internet unter [www.zh-pferdeversicherung.ch](http://www.zh-pferdeversicherung.ch) bezogen werden.